

6. bittet eindringlich um die Einleitung wirksamer Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung, insbesondere der nuklearen Abrüstung, der Schaffung von Zonen des Friedens und der Zusammenarbeit, der Räumung fremder Militärstützpunkte und der Erzielung greifbarer Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sowie einer verstärkten Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht;

7. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dem Belgrader Treffen von Vertretern der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weitere positive Ergebnisse bezüglich der vollen Verwirklichung der Schlußakte der Konferenz erzielt werden, die auch der Stärkung der internationalen Sicherheit förderlich wären, wenn man den engen Zusammenhang zwischen der Sicherheit Europas und der Sicherheit des Mittelmeerraums, des Mittleren Ostens und aller anderen Weltregionen bedenkt, und unterstützt die Umwandlung des Mittelmeerraums in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Interesse des Friedens und der Sicherheit;

8. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 55/, ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vorzulegen, und beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

106. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/155 - Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung

Die Generalversammlung

verabschiedet die folgende Erklärung:

Erklärung über die Vertiefung und Festigung  
der internationalen Entspannung

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres uneingeschränkten Festhaltens an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Entschlossenheit, Bedingungen zu gewährleisten, unter denen alle Völker in Frieden und Gerechtigkeit leben und gedeihen können,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 56/, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vom 16. Dezember 1970 57/ sowie auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 58/ und die Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974 59/,

in der Erkenntnis, daß zur erfolgreichen Lösung internationaler Probleme ein stetig zunehmendes Maß an Harmonie und Zusammenarbeit zwischen den Völkern notwendig ist,

in dem Bemühen, Bedingungen zu schaffen, die es allen Staaten ermöglichen, ohne Furcht vor Zwang, vor der Androhung oder der Anwendung von Gewalt alle ihre Ressourcen der Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu widmen,

mit Befriedigung das wachsende Interesse und das zunehmende Streben nach Entspannung in den letzten Jahren zur Kenntnis nehmend,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, verstärkte Bemühungen um die Ausweitung dieses Prozesses zu unternehmen, damit alle Weltregionen erfaßt werden und damit die Lösung noch offener internationaler Probleme auf friedlichem Wege durch die Mitwirkung der Staaten und durch ihre Zusammenarbeit erleichtert wird,

---

56/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

57/ Resolution 2734 (XXV)

58/ Resolution 1514 (XV)

59/ Resolution 3314 (XXIX), Anhang

in der Erkenntnis, daß eine Fortsetzung der Politik der Konfrontation und der Rivalität zwischen Staaten oder Staaten-  
gruppen mit der Verminderung der internationalen Spannungen  
unvereinbar ist,

in Bekräftigung der Unteilbarkeit des Friedens und der  
Sicherheit in allen Teilen der Welt sowie der zunehmenden  
Interdependenz zwischen den Nationen, und daher darum bemüht,  
auf die Beseitigung aller Ursachen von Spannungen und Reibun-  
gen hinzuwirken,

in der Überzeugung, daß vertrauensbildende Maßnahmen zur  
Verminderung der internationalen Spannungen beitragen könnten,

ferner in der Überzeugung, daß Fortschritte bei der Rü-  
stungskontrolle und bei Abrüstungsverhandlungen, insbesondere  
im nuklearen Bereich, sowie die Beseitigung der Kriegsgefahr  
für eine weitere Verminderung der Spannungen und für die wei-  
tere Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den  
Staaten große Bedeutung besitzen,

in der Überzeugung, daß die Schaffung gerechter und  
fairer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten eine wichti-  
ge Voraussetzung für einen echten und dauerhaften Frieden und  
für Harmonie zwischen den Nationen ist,

ferner überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der  
Aggression, der fremden Besetzung und der Einmischung in die  
inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu beseitigen, die  
Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, den Kolonialismus  
durch die freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu besei-  
tigen und dem Rassismus und der Apartheid sowie anderen Formen  
der Ungerechtigkeit ein Ende zu bereiten,

daher von der Notwendigkeit ausgehend, daß alle Staaten  
im höchsten Interesse des Friedens und der Zukunft der Mensch-  
heit ihre Bemühungen um eine weitere Verringerung der Span-  
nungen, um die Förderung besserer Beziehungen zueinander und  
die Festigung und Ausweitung der Entspannung fortsetzen müs-  
sen,

erklären daher ihre Entschlossenheit,

1. an den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen  
sowie an den allgemein anerkannten Grundsätzen und Erklärungen,  
die auf die Festigung des Weltfriedens und der internationalen  
Sicherheit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen  
der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abzielen, unverändert

festzuhalten und ihre Verwirklichung zu fördern sowie ihre Verpflichtungen aus multilateralen Verträgen und Übereinkünften, die der Erreichung dieser Ziele dienen, zu erfüllen;

2. die Einleitung neuer und sinnvoller Schritte im Rahmen sowohl bilateraler als auch multilateraler Verhandlungen über Rüstungskontrolle zu erwägen, die auf eine baldige Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und auf die Verwirklichung von Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf die nukleare Abrüstung, abzielen, wobei das Endziel die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist;

3. die friedliche und rasche Lösung offener internationaler Probleme zu erleichtern und nach der Beseitigung sowohl der Ursachen als auch der Auswirkungen internationaler Spannungen zu streben, damit sich die Beziehungen zwischen allen Staaten im Sinne der Zusammenarbeit und Freundschaft entwickeln können und um so das erneute Auftreten von Situationen zu verhindern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

4. die Rolle der Vereinten Nationen als wichtigstes Instrument bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Stärkung sowohl der friedensstiftenden als auch der friedenserhaltenden Möglichkeiten der Organisation zu erhöhen;

5. sich der Androhung oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten und ihren Beziehungen zu anderen Staaten die Prinzipien der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen, der Unzulässigkeit des Erwerbs und der Besetzung von Territorien anderer Staaten durch Gewalt, der Streitbeilegung - einschließlich Grenzstreitigkeiten - ausschließlich durch friedliche Mittel, des Nichteingreifens und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der Achtung der Menschenrechte und der Achtung des Rechts aller Nationen auf freie Wahl ihrer gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ordnung einzuhalten und ihre auswärtigen Beziehungen so zu entwickeln, wie es ihres Erachtens und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen im besten Interesse ihrer Völker liegt;

6. die freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft zu gewährleisten und die Mehrheitsherrschaft insbesondere dort zu fördern, wo Völkern durch rassistische Diskriminierung, vor allem durch die Apartheid, die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte verwehrt wird;

7. im Einklang mit den auf der sechsten und siebenten Sonder- tagung über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschafts- ordnung im Konsens verabschiedeten Resolutionen der Generalversamm- lung 60/ auf die Schaffung und Entwicklung gerechter und ausgewoge- ner Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten hinzuarbeiten und sich um eine Verringerung der Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu bemühen;

8. die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für al- le im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen in Frage kommenden internationalen Verträgen und Instrumen- ten, darunter auch den Internationalen Pakten über die Menschen- rechte 61/, zu fördern und zu festigen;

9. das gegenseitige Verständnis und das Vertrauen unter den Völkern durch die Förderung und Erleichterung des Kulturaustausches, einer größeren Bewegungsfreiheit und der Kontakte zwischen den Völ- kern sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Grundlage zu fördern;

10. ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen weiterzuentwik- keln und die oben dargelegten, aus der Charta erwachsenden Grund- sätze zu befolgen, wobei sie anerkennen, daß nichts in dieser Erklä- rung die Verpflichtungen, die sie im Einklang mit den Prinzipien des Völkerrechts und der Charta in ihren Beziehungen zu anderen Staaten eventuell eingegangen sind, ändert oder beeinträchtigt.

106. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/195 - Zehnter Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mon-

60/ Resolution 3201 (S-VI), 3202 (S-VI) und 3362 (S-VII)

61/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

des und anderer Himmelskörper 62/ zehn Jahre vergangen sind,

in Bekräftigung der großen Bedeutung, die dieser Vertrag für die Entwicklung einer internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz in diesem Bereich menschlicher Aktivitäten besitzt,

in der Überzeugung, daß der Vertrag in den zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten eine positive Rolle bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und bei der weiteren Entwicklung des Weltraumrechts einschließlich der Ausarbeitung und Verabschiedung anderer internationaler Instrumente zur Regelung der Aktivitäten der Staaten im Weltraum gespielt hat,

im Hinblick darauf, daß fünfundsiebzig Staaten Vertragspartei des Vertrags geworden sind,

in der Erkenntnis, daß der Beitritt zu dem Vertrag der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Nutzen der gesamten Menschheit ungeachtet des Stands der wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung der Staaten sowie der Entwicklung der gegenseitigen Verständigung und der Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern dient,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2660 (XXII) vom 3. November 1967, 2453 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2601 (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2733 (XXV) vom 16. Dezember 1970, 2776 (XXVI) vom 29. November 1971, 2915 (XXVII) vom 9. November 1972, 3182 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3234 (XXIX) vom 12. November 1974, 3388 (XXX) vom 18. November 1975 und 31/8 vom 8. November 1976, in denen sie die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags geworden sind, bat, sobald wie möglich die Ratifizierung des Vertrags oder den Beitritt zu dem Vertrag ins Auge zu fassen,

der Ansicht, daß der Beitritt aller Staaten zu dem Vertrag und die Anwendung dieses internationalen Instruments durch sie dazu beitragen kann, die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zu erhöhen,

1. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper geworden sind, diesen so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

2. ersucht den Generalsekretär um die Anfertigung einer Studie, die die bei der Anwendung des Vertrags in den letzten zehn Jahren gewonnenen Erfahrungen analysiert und seine Bedeutung für die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der praktischen Anwendung von Weltraumtechnologie aufzeigt;

3. empfiehlt dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, auf seiner nächsten Tagung Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um eine möglichst große Zahl von Staaten zum Beitritt zu diesem Vertrag zu bewegen.

108. Plenarsitzung  
20. Dezember 1977

32/196 - Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/8 vom 8. November 1976,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 63/,

unter Bekräftigung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an kontinuierlichen Bemühungen um die Nutzbarmachung ihrer Ergebnisse für interessierte Staaten sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen weiterhin ein Zentrum sein sollten,

unter Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums,

in Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Starts des ersten künstlichen Himmelskörpers, des Sputnik, in eine Umlaufbahn, der den Beginn der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet darstellte,

mit Befriedigung auf ihre Resolution 32/195 vom 20. Dezember 1977 verweisend, die den zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 64/ betrifft,

1. billigt den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 65/, des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 66/ und des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 67/ geworden sind, sobald wie möglich die Ratifizierung dieser internationalen Übereinkommen bzw. den Beitritt zu ihnen ins Auge zu fassen;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den beachtlichen Fortschritten, die der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und eine Arbeitsgruppe dieses Ausschusses bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsichtübertragung durch Staaten 68/ erzielt haben, sowie von der Arbeit, die bei der Ausarbeitung des vorläufigen Texts eines Grundsatzes über "Konsultationen und Abkommen zwischen den Staaten" 69/ sowie eines Präambelentwurfs 70/ geleistet wurde;

4. nimmt ferner mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Recht

a) bei der Ausarbeitung sechs zusätzlicher Entwürfe von Grundsätzen für die rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum beachtliche Fortschritte erzielt hat 71/;

64/ Resolution 2222 (XXI), Anhang

65/ Resolution 2345 (XXII), Anhang

66/ Resolution 2777 (XXVI), Anhang

67/ Resolution 3235 (XXIX), Anhang

68/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/32/20), Anhang VII

69/ Ebd., Anhang V

70/ Ebd., Anhang IV

71/ A/AC.105/196, Anhang III, Anlage A



b) seine Bemühungen um die Fertigstellung des Entwurfs eines Vertrages über den Mond fortgesetzt hat;

c) Fragen der Definition bzw. der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten erörtert hat;

5. nimmt mit Dank Kenntnis von der vom Unterausschuß Recht verabschiedeten Resolution, in der dessen Vorsitzender, Herr Eugeniusz Wyzner, anlässlich des zehnten Jahrestags seines Amtsantritts gewürdigt wird 72/;

6. empfiehlt dem Unterausschuß Recht, auf seiner siebzehnten Tagung

a) folgenden Fragen weiterhin hohen Vorrang einzuräumen:

i) seinen Bemühungen um den Abschluß der Ausarbeitung von Entwürfen für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatteliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten;

ii) der ausführlichen Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung von Entwürfen für entsprechende Grundsätze;

iii) der Behandlung des Vertragsentwurfs über den Mond;

b) die Erörterung der Fragen der Definition bzw. Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortzusetzen und dabei auch Fragen der geostationären Umlaufbahn zu berücksichtigen;

7. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierzehnten Tagung weiterhin

a) sich ausführlich sowohl mit der gegenwärtigen voroperationalen/experimentellen Phase als auch mit einer möglichen künftigen globalen internationalen operationellen Phase der Erderkundung aus dem Weltraum befaßt hat;

b) bei der Verwirklichung des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie Fortschritte erzielt hat;

c) die Frage einer möglichen Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen ausführlich erörtert hat;

8. empfiehlt dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik, auf seiner fünfzehnten Tagung die Arbeit an den ihm vorliegenden Fragen fortzusetzen und dabei die drei Punkte von Ziffer 71 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums bevorzugt zu behandeln 63/;

9. empfiehlt dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik ferner, auf dieser Tagung eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die gemäß Ziffer 75 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 63/ sämtliche Aspekte und alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen zur möglichen Abhaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen erörtert;

10. schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an,

a) wonach der Generalsekretär zur Behandlung auf der fünfzehnten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik

- i) die in Ziffer 40, 44 und 49 des Ausschlußberichts 63/ genannten Studien und Dokumente über Erdfernerkundung aus dem Weltraum anfertigen bzw. ausarbeiten sollte;
- ii) eine Sachstudie des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn ausarbeiten sollte, damit eine Untersuchung der verschiedenen Aspekte ihrer Nutzung durchgeführt werden kann;

b) daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzehnten Tagung die in Buchstabe a) ii) genannten Themen erörtern sollte;

11. befürwortet ferner die Empfehlung, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Rolle der beiden in Ziffer 73 des Berichts des Unterausschusses für Wissenschaft und Technik 73/ genannten Erdfernerkundungszentren zu stärken, und dankt in diesem Zusammenhang der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Regierung Italiens für die Abhaltung von internationalen Schulungskursen über die Anwendung der Erdfernerkundung zugunsten der Entwicklungsländer;

12. befürwortet die an den Generalsekretär gerichtete Bitte, gemäß Ziffer 48 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 63/ im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeit der Fortsetzung, Ausweitung und Koordinierung der Programme

der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen zu untersuchen, die durch Satelliten gewonnenen Erdfernerkundungsdaten - insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer - nutzen, und dem Ausschuß darüber zu berichten;

13. dankt allen Regierungen, die als Gastgeber für internationale Schulungsseminare und Fachtagungen über die Anwendung von Weltraumtechnologie, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer aufgetreten sind, Stipendien zur Verfügung gestellt oder in anderer Weise Unterstützung gewährt haben;

14. befürwortet das vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie für 1978;

15. billigt es, daß die Äquator-Raketenabschußbasis Thumba in Indien und die CELPA-Basis von Mar del Plata in Argentinien weiterhin unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehen;

16. ersucht die Sonderorganisationen\*, dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums weiterhin Zwischenberichte über den Fortgang ihrer Arbeiten zur friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

17. begrüßt den gemäß Generalversammlungsresolution 31/8 von der Weltorganisation für Meteorologie vorgelegten Bericht über ihr Vorhaben über tropische Zyklone und über die Weltwetterwacht 74/ und stellt insbesondere fest, daß die Satelliten zu einer völligen Veränderung der Ersterkundung von tropischen Zyklonen geführt haben, daß das Bestehen von fünf geostationären meteorologischen Satelliten im Jahr 1978 bedeuten würde, daß sämtliche Tropengebiete der Welt ständig überwacht würden, und daß der Erfolg des Projekts von der kontinuierlichen und erhöhten Zuweisung der für dieses Programm erforderlichen Mittel abhängt, und fordert die Weltorganisation für Meteorologie auf, ihre Bemühungen in diesem Bereich zu intensivieren und gemäß den diesbezüglichen Versammlungsresolutionen dazu Bericht zu erstatten;

18. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, im Einklang mit der vorliegenden Resolution und mit früheren Resolutionen der Generalversammlung seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Weltraumprojekte in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten zu Themen enthält, die in Zukunft untersucht werden sollten;

19. dankt der Regierung und dem Volk Österreichs für die Möglichkeit, die zwanzigste Tagung des Ausschusses für die fried-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 112

liche Nutzung des Weltraums in Wien abzuhalten, sowie für ihre großzügige Gastfreundschaft in dieser Hinsicht.

108. Plenarsitzung  
20. Dezember 1977

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959, 1721 E (XVI) vom 20. Dezember 1961 und 3182 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973,

im Hinblick darauf, daß die Fortschritte in Wissenschaft und Technik die Kenntnisse über die friedliche Nutzung des Weltraums und die internationale Zusammenarbeit auf diesem bedeutenden Gebiet sowie das Interesse daran zum Nutzen der Menschheit und zum Wohl aller Staaten ungeachtet ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes erhöht haben,

in der Erkenntnis, daß die Mitwirkung aller regionalen Gruppen an der Arbeit des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der gerechten geographischen Verteilung wichtig ist,

in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Tatsache, daß Staaten aus allen Regionalgruppen ihr Interesse daran geäußert haben, Mitglied des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu werden,

sich der Notwendigkeit bewußt, dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums seine Arbeit so wirksam wie möglich durchführt,

nach Erörterung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 75/,

1. beschließt die Erweiterung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums von siebenunddreißig auf siebenundvierzig Mitglieder;

---

75/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/32/20)

2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, unter gebührender Berücksichtigung der derzeitigen Zusammensetzung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums die neuen Mitglieder im Einklang mit dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung bis spätestens 31. Januar 1978 zu ernennen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedsstaaten über Mittel und Wege zur Gestaltung der Mitarbeit weiterer Mitgliedsstaaten im Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums zu ermitteln und nach Anhörung der Meinung des Ausschusses der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

108. Plenarsitzung  
20. Dezember 1977

Danach setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis 76/, daß er gemäß Ziffer 1 und 2 der Resolution B folgende Staaten zu Mitgliedern des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums ernannt habe: BENIN, EKUADOR, IRAK, JUGOSLAWIEN, KOLUMBIEN, NIEDERLANDE, NIGER, PHILIPPINEN, TÜRKEI und VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN.

Damit gehören dem Ausschuß folgende Mitgliedsstaaten an:

ÄGYPTEN, ALBANIEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, CHILE, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, FRANKREICH, INDIEN, INDO-NESIEN, IRAK, IRAN, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, LIBANON, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, SCHWEDEN, SIERRA LEONE, SUDAN, TSCHAD, TSCHECHOSLOWAKEI, TÜRKEI, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

IV. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/6	Auswirkungen der Atomstrahlung (A/31/309) .....	54	31. Oktober 1977	171
32/8	Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt .....	129	3. November 1977	172
32/90	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/32/351)			
	A. Unterstützung der Palästinaflüchtlinge .....	55	13. Dezember 1977	174
	B. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen .....	55	13. Dezember 1977	176
	C. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen .....	55	13. Dezember 1977	177
	D. Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge .....	55	13. Dezember 1977	178
	E. Seit 1967 vertriebene Bevölkerung und Flüchtlinge .....	55	13. Dezember 1977	180

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses vgl. Abschnitt X.B.3

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	F. Angebote von Mitgliedsstaaten für Zuwendungen und Stipendien für die Hochschulausbildung und Berufsausbildung der palästinensischen Flüchtlinge .....	55	13. Dezember 1977	181
32/91	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/32/407)			
	Resolution A .....	57	13. Dezember 1977	182
	Resolution B .....	57	13. Dezember 1977	183
	Resolution C .....	57	13. Dezember 1977	185
32/106	Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen (A/32/448) .....	56	15. Dezember 1977	188